

Satzung des „Rollbrett Union e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Rollbrett Union e. V.“.

(2) Er hat den Sitz in Mönchengladbach.

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet sein Name „Rollbrett Union e. V.“.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die sich auf folgende Bereiche aufteilen:

a) Förderung der sozialen Aspekte im Bereich Rollsport wie z.B. Skateboard, Longboard und BMX.

b) Nachwuchs- und Jugendförderung.

c) Aufbau und Pflege von Wettkampfserien.

d) Information und Öffentlichkeitsarbeit.

e) gezielte Förderung von Frauen und Mädchen in den in § 2 Ziff. (2) Abs. a) genannten Sportarten mit der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben können Dritte beauftragt werden.

f) Einbeziehen junger Menschen in die Organisation, Gestaltung und Mitverantwortung der Vereinsarbeit.

g) Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen in Form von Spiel, Sport und Unterhaltung zur Förderung und Betreuung der Jugendlichen.

h) Ermöglichen einer saisonal unabhängigen Ausführung des Rollsports in der Stadt Mönchengladbach.

i) Begleitung und Beratung der Mitglieder im Bereich des Rollsports.

j) überregionale Verknüpfung von aktiven Skateboard-Sportlern zur gemeinsamen Erhaltung und Weiterentwicklung des Rollsports.

k) Manifestierung des Rollsports als dauerhafte Tätigkeit.

l) Vertretung des Rollsports für Nordrhein-Westfalen.

- m) Die Interessenvertretung der Jugendkulturen gegenüber Parteien, Verbänden, Presse und der Öffentlichkeit.
- m) Als Ansprechpartner für Beratungen im Bereich der in § 2 Ziff. (2) Abs. a) genannten Sportarten allen Interessenten, Parteien, Verbänden, Kommunen, der Presse und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen.
- d) Die Mitglieder zu betreuen und Sozial- und Jugendarbeit mit der Perspektive Sport zu pflegen.
- o) Die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- p) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins, in Ausnahmefällen Aufwandsentschädigungen gemäß § 4 Ziff. 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 4 Ziff. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören in Ausnahmefällen Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach § 4 Ziff. 2 und den Aufwendungsersatz nach § 4 Ziff. 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte, werden.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern (im Folgenden auch zusammen „Mitglieder“ genannt).

(3) Ordentliche Mitglieder (aktiv): Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins auch durch ehrenamtliches Engagement unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Fördernde Mitglieder (passiv): Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Förderung der Vereinszwecke verpflichtet. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag, in Form von Geldbeiträgen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Diese Geldbeiträge werden jährlich gezahlt.

(6) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes über den Beitritt begründet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(7) Bei Personen unter 18 Jahren und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(9) Personen die den Zweck des Vereines in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(10) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.

c) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (z.B. Vandalismus oder Diebstahl), so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

d) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

e) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

f) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Verbindlichkeiten sind schnellstmöglich zu begleichen.

g) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird vom Kassier des Vereins zum 01.02. jeden Jahres durch Bankeinzug eingezogen und dem Vereinskonto zugeführt.

(2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt und in der „Beitragsordnung“ festgelegt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden ggfs. auch erheben.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie sich für die Interessen des Vereins einsetzen.

(2) Alle Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) der Vorstand.

(2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden;

dem 2. Vorsitzenden;

dem 3. Vorsitzenden;

dem 1. Beisitzer für den Vorstand;

dem 2. Beisitzer für den Vorstand;

dem Kassenwart.

(2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. Beisitzer und 2. Beisitzer für den Vorstand. Hiervon sind jeweils drei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Alle Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und Mitglied des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(5) Bei der Vorstandswahl wird für die Wahlperiode ebenso ein Kassenprüfer gewählt.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Führung der laufenden Geschäfte,

b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) die Buchführung,
- f) die Erstellung des Jahresberichts,
- g) die Vorbereitung und
- h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand ist nicht befugt Darlehen aufzunehmen.

(10) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Verein

(1) Der Verein besteht weiterhin aus
dem Kassenprüfer,
dem 1. Beisitzer für die Kassenprüfung;
dem Schriftführer;
alle weiteren Mitgliedern.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
b. die Wahl der Kassenprüfer,
c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlungen werden spätestens vier Wochen vor dem Termin per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds mitgeteilt.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen oder einer kürzeren Frist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Frist nach vorstehender Ziff. 2 Abs. 3 beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden, Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den stimmberechtigten Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den stimmberechtigten Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung zu bestimmten Punkten der Tagesordnung in schriftlicher Form erklären.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den ordentlichen Mitgliedern des Vereins innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck, die Förderung des Sports im Bereich Rollsport wie z.B. Skateboard, Longboard und BMX.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.